

## Prüfung der Einhaltung der Standesregeln SPAG

### Besetzung der Standeskommission:

lic iur. Hanspeter Thür Präsident  
Dr. iur. Christoph Lanz  
Dr. Oscar Mazzoleni  
Dr. iur. Claudia Schoch

Im Ausstand: Anja Wyden Guelpa, Vizepräsidentin

**Stellungnahme vom i.S.** [Agentur E] betr. Aufträge SRG und Verein Hauptstadtregion Schweiz Nr. 2/2018

### I. Sachverhalt

A. Am 17. September 2018 wies das SPAG-Mitglied FS den Präsidenten der Standeskommission auf einen Artikel hin, erschienen im Blick vom 16.9.2018 unter dem Titel „Lobbying absurd um SRG, [Interessenvertreter A] gegen [Interessenvertreter B]“ und bat die Standeskommission abzuklären, ob Standesregeln verletzt worden seien.

B. Im Blick-Artikel wird über eine Sitzung des SRG Verwaltungsrats berichtet, in welcher die Verlegung des Radiostudios von Bern nach Zürich thematisiert wurde. Es sei festgestellt worden, dass die Argumente für die Verlegung in der Öffentlichkeit „jedoch bislang nicht nachvollziehbar sei“. Deshalb sollten zwei Runde Tische „Personal und Öffentlichkeit in den Entscheid mit einbeziehen und sie letztlich vom publizistischen Sinn der Züglete überzeugen. Zudem möchte die Geschäftsleitung mit einer Medienkampagne Verständnis für ihre Pläne schaffen.“

Für Öffentlichkeitsarbeit und politisches Lobbying vertraue die SRG auf die Dienste der [Agentur E]. „Wir begleiten die SRG bei ihren Public-Affairs-Aktivitäten“, heisst es auf deren Website.

Dieses Engagement werde jetzt zum medienpolitischen Kuriosum, weil [Agentur E] seit einem Jahr auch die Geschäftsstelle des Vereins Hauptstadtregion Schweiz betreue. Im Rahmen dieses Mandats organisiere die PR-Agentur Medienkonferenzen, verfasse Positionspapiere sowie Medienmittlungen. In einem Communiqué vom Mai habe der Verein Hauptstadtregion Schweiz ihren Unmut über die Umzugspläne von SRF mitgeteilt: „Enttäuschender Entscheid der SRG zum Radiostudio.“

Eine Agentur, die für SRG Lobbying in Bern betreibt und gleichzeitig Medienmitteilungen gegen ihren Auftraggeber verfasst, fragte die Zeitung?

C. SPAG-Präsident Stefan Kilchenmann überwies die Anzeige an die Standeskommission und teilte dem Präsidenten mit, dass sich die Überprüfung auf die beiden Mitglieder [Interessenvertreter B] und [Interessenvertreter A] zu beschränken habe. Weder [Interessenvertreter C], der als Mitarbeiter von [Agentur E] die Geschäftsführung für den Verein Hauptstadtregion Schweiz betreue, noch [Interessenvertreterin D], welche dessen Medienmitteilung verfasse, seien SPAG-Mitglieder.

# SPAG | SSPA

Standeskommission | Commission de déontologie | Commissione deontologica | Professional Committee

D. Die Standeskommission beschloss an ihrer Sitzung vom 18.10.2018, zunächst durch ihren Präsidenten Stellungnahmen der Herren [Interessenvertreter A] und [Interessenvertreter B] einzuholen.

E. Anja Wyden Guelpa ist in den Ausstand getreten, um jeglichen Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden, und hat demzufolge an der Sitzung und den Beratungen der Standeskommission nicht teilgenommen.

F. Am 5. November 2018 wurde den Erwähnten per Brief folgende Fragen unterbreitet:

1. Hat [Agentur E] die SRG auch im Zusammenhang mit der Verlegung der Radiostudios von Bern nach Zürich beraten?
2. Haben Sie einen Interessenkonflikt zwischen den beiden Aufträgen festgestellt? Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, was haben Sie vorgekehrt?

G. In ihrer Antwort vom 13. November 2018 hielt [die Agentur E] zunächst fest, dass sie sich als SPAG-Mitglieder „mit Überzeugung den nationalen Verbands-Kodices, dem Kodex von Lissabon und als Agentur zusätzlich der ICCO Stockholm Charta“ unterstellen. Weiter wird ausgeführt:

„Wir betreuen die SRG und die Hauptstadtregion Schweiz seit vielen Jahren und hatten nie Interessenkonflikte. Als das Thema „Radiostudio Bern im Frühling 2018 auf die politische und öffentliche Agenda kam, entstand zwischen diesen beiden Mandaten ein potentieller Interessenkonflikt im Sinne grundsätzlich divergierender Meinungen der beiden Akteure bezüglich der Frage des Radiostudios Bern. Die haben wir als Agentur erkannt und darauf reagiert, indem wir uns dazu mit unseren beiden Kunden SRG und Hauptstadtregion transparent und offen austauschen und das Thema agenturintern mit den zuständigen Mandatsleitern und der Agenturleitung thematisierten.

Aufgrund unserer Tätigkeit für die beiden Kunden SRG und Hauptstadtregion hatte unsere Agentur aber nie gegenläufige politische Interessen zu vertreten.

Das Thema ‘Radiostudio Bern’ gehörte nie zum Beratungsumfang unseres SRG-Mandates, insbesondere hat [Agentur E] zu diesem Thema keine Public-Affairs-Massnahme im Auftrag der SRG umgesetzt. Dies gilt bis heute. Für die Hauptstadtregion Schweiz führt [Agentur E] die Geschäftsstelle und hat ein allgemeines Kommunikationsmandat, aber kein Beratungsmandat inne, auch nicht bezüglich der Thematik ‘Radiostudio Bern’ Gespräche seitens Hauptstadtregion Schweiz mit der SRG wurde auf politischer Ebene mit der Direktion der SRG geführt und [Agentur E] war dabei nie involviert. Zudem wurde ab April das Geschäftsführungsmandat für die Hauptstadtregion Schweiz agenturintern so organisiert, dass unsere beiden Berater, welche das Mandat betreuen, bezüglich Medienarbeit zum Thema ‘Radiostudio Bern’ keine Präsenz in der Öffentlichkeit hatten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass [Agentur E]

b. die beiden Mandate ‘SRG’ und ‘Hauptstadtregion Schweiz’ ab Mandatsstart offengelegt hat

c. den potentiellen Interessenkonflikt zum Thema ‘Radiostudio Bern’ bei beiden Kunden adressiert und besprochen hat

d. aufgrund der konkreten Mandats-tätigkeit nie in die Situation gekommen ist, gegenläufige politischen Interessen zu vertreten.“

# SPAG | SSPA

Standeskommission | Commission de déontologie | Commissione deontologica | Professional Committee

- H. Am 5. Dezember 2018 unterbreitete der Stako-Präsident per Mail die Zusatzfrage, ob die Gespräche mit den beiden Klienten dokumentiert seien und wann sie stattgefunden hätten.
- I. Am 6. Dezember 2018 teilte [Interessenvertreter B] per Mail mit:
- „Zum Austausch mit unseren Kunden SRG und Hauptstadtregion Schweiz existieren keine schriftlichen Dokumente, da dieser mündlich (Telefon/Sitzungen) stattfand.
  - Wir waren am 10. April 2018 zum ersten Mal in dieser Angelegenheit mit unseren Kunden in Kontakt und von da an regelmässig bis anfangs Juli 2018.“
- J. Die Standeskommission hat die Angelegenheit auf dem Korrespondenzweg beraten und die vorliegende Stellungnahme am 31. Dezember 2018 einstimmig verabschiedet.

## II. Erwägungen

### Zur Aufgabe der Standeskommission

1. Die Standeskommission ist ein ordentliches Organ der SPAG (Art. 5 Statuten der SPAG vom 31. Mai 1999, in der Fassung vom 6. Dezember 2016), das von der Generalversammlung bestellt wird und die Einhaltung der von der Generalversammlung erlassenen Standesregeln durch die Mitglieder zu überwachen hat. Sie erstattet darüber der Generalversammlung jährlich Bericht und beantragt gegen Zuwiderhandelnde die sich allenfalls aufdrängenden Massnahmen. Die Standeskommission kann bei einer Verletzung der Standesregeln eine Rüge aussprechen. Im Wiederholungsfall sowie bei besonders schwerwiegender Verletzung kann die Einhaltung der Standesregeln zur Bedingung für eine weitere Mitgliedschaft gemacht werden oder dem Vorstand der SPAG der Ausschluss des betreffenden Mitglieds beantragt werden. Sodann kann bei den zuständigen Behörden der Entzug einer Akkreditierung - worunter auch das geltende Zutrittssystem zum Schweizerischen Parlamentsgebäude zu verstehen ist - empfohlen werden (Art. 9 Abs. 2 und 3 Standesregeln).

### Zur Anwendung der Standesregeln

2. Die Standesregeln der SPAG sind ein Instrument der Selbstregulierung. Sie dienen der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes (Art. 2 Abs. 1 Standesregeln) und sehen Transparenz- (Art. 5 Standesregeln) und Sorgfaltspflichten (Art. 6 Standesregeln) vor. Sie können daher auch als „Code of ethics“ bezeichnet werden. Standesregeln, Branchenvereinbarungen u.a. stellen kein staatliches Recht dar (Thomas Sägesser, Selbstregulierung für Lobbyingtätigkeiten, in: LeGes 2013/3, S. 645 ff., hier 652) und gelten daher nur für jene, die sie akzeptiert haben (vgl. auch Wolfgang Wiegand/Jürg Wichteremann, Die Standesregeln der Banken als „blosse“ Auslegungshilfe – zur (Un-)Verbindlichkeit von Standesregeln, in: recht 1/2000, S. 31). Anders wäre es nur dann, wenn der Staat die Standesregeln der SPAG als für die gesamte Branche anwendbar erklären würde (sog. Allgemeinverbindlichkeit). Die Standesregeln und der zugehörige Kodex von Lissabon vom 3. November 1989 werden mit der Mitgliedschaft in der SPAG akzeptiert (Art. 1 Abs. 3 Standesregeln).

## Würdigung des Sachverhaltes

3. a) Die Standeskommission hat den Sachverhalt festzustellen (Art. 8 Abs. 3 Standesregeln). Im vorliegenden Fall stützt sie sich auf die Aussagen von [Interessenvertreter A] und [Interessenvertreter B]. Sie hat keine Veranlassung, an der Darstellung der beiden zu zweifeln, nachdem nach der medial ausgetragenen Diskussion keiner der betroffenen Mandanten in der Öffentlichkeit oder gegenüber der Standeskommission einen Interessenkonflikt geltend machte.

b) Lobbying-Aktivitäten sind offen durchzuführen (Art. 4 erster Satz Kodex von Lissabon). Public Relation-Fachleute dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Auftraggeber keine sich widersprechenden oder miteinander konkurrierenden Interessen vertreten (Artikel 6 Kodex).

c) [Agentur E] weist darauf hin, dass ein potentieller Interessenkonflikt erkannt und darauf reagiert worden sei, indem sie sich mit den „beiden Kunden SRG und Hauptstadtregion transparent und offen austauschten und das Thema agenturintern mit den zuständigen Mandatsträgern und der Agenturleitung thematisierten“. Die Medienmitteilung von Hauptstadtregion Schweiz „Ja zu einem starken Medienstandort in der Hauptstadtregion“ mit kritischem stellungsbezug zu einer Verlegung des Radiostudio-Standortes wurde am 9. April 2018 veröffentlicht. Auf dem Portal von [www.persönlich.ch](http://www.persönlich.ch) datiert sogar ein Text vom 6. April 2018. Gemäss Aussage von [Interessenvertreter B] fand die Aussprache mit den Kunden erstmals am 10. April 2018 statt, also einen Tag nach Eintreten des potentiellen Interessenkonfliktes.

d) [Agentur E] macht ferner geltend, dass das Thema 'Radiostudio Bern' nie zum Beratungsauftrag des SRG-Mandates gehört habe. Bei den Gesprächen zwischen Hauptstadtregion Schweiz und der SRG sei [Agentur E] nie involviert gewesen. Ferner sei das Geschäftsführungsmandat für die Hauptstadtregion Schweiz ab April agenturintern so organisiert worden, dass „unsere beiden Berater, welche das Mandat betreuen, bezüglich Medienarbeit zum Thema 'Radiostudio Bern' keine Präsenz in der Öffentlichkeit hatten“.

e) Die Standeskommission stellt fest, dass während eines Tages ein nicht thematisierter potentieller Interessenkonflikt bestanden hatte, dass aber aufgrund des tatsächlichen Beratungsumfanges bei beiden Kunden ein effektiver Interessenkonflikt konkret nie eintrat. [Agentur E] hat ausserdem am 10. April ihre beiden Kunden, die auch auf der Website von [Agentur E] aufgeführt sind, auf das Vorhandensein der beiden Mandate ausdrücklich hingewiesen und sie darüber aufgeklärt. Die im April 2018 durchgeführte agenturinterne Reorganisation scheint das Resultat dieser Aussprache gewesen zu sein. Der Standeskommission liegen zudem keine Hinweise vor, dass sich die beiden Kunden an der Situation gestört und sich mit ihr nicht einverstanden erklärt hätten. Es kann daher von einer Zustimmung ausgegangen werden.

## **Die Standeskommission stellt fest:**

1. [Agentur E] hat in der Ausübung des Mandats bei der SRG und dem Geschäftsführungsauftrag beim Verein Hauptstadtregion Schweiz keine sich widersprechende oder miteinander konkurrierende Interessen vertreten.
2. Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich zugestellt.
3. Der Entscheid wird auf der Homepage der SPAG publiziert.

Aarau, 28. Dezember 2018

Hanspeter Thür  
Präsident Standeskommission SPAG